



- e) Pfarrvikaren, die den Nachweis theologischer Weiterbildung erbracht und sich in ihrem Dienst wenigstens vier Jahre bewährt haben.

## II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

\*

Das vorstehende, von der 42. ordentlichen Landessynode am 29. Oktober 1971 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 15. November 1971

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

Az.: KL. 1615/71

---

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 17. November 1961 vom 29. Oktober 1971

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## I

- § 3 Absatz 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:  
(1) Die Ausbildung dauert in der Regel zweieinhalb Jahre. Sie geschieht im Prediger- und Studienseminar sowie in einem Lehrvikariat. Die Einzelheiten regelt das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt.

## II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Pfarrvikaranwärter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes bereits in der Ausbildung sind, werden von der Änderung nicht betroffen.

\*

Das vorstehende, von der 42. ordentlichen Landessynode am 29. Oktober 1971 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 15. November 1971

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

Az.: KL. 1616/71

---

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung des Amtes der Gemeindehelferin in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 28. November 1958 (KGVBl. S. 136) vom 29. Oktober 1971

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel I

Das Kirchengesetz zur Ordnung des Amtes der Gemeindehelferin vom 28. November 1958 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Die Amtsbezeichnung „Gemeindehelferin“ darf nur führen, wer eine Ausbildung mit kirchlicher Abschlußprüfung nachweisen kann und nach kirchlicher Ordnung berufen ist. Ausnahmen kann das Landeskirchenamt zulassen, wenn die praktische und theoretische Befähigung für den Dienst einer Gemeindehelferin nachgewiesen worden ist. Das Landeskirchenamt erläßt dazu Prüfungsbestimmungen.

2. In § 4 werden die Worte „Beamten- oder“ gestrichen.

3. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für eine Regelung der Arbeitsbedingungen der Gemeindehelferin gilt als Grundlage, daß die Gemeindehelferin zu dem nach § 48 KAT zu bemessenden jährlichen Erholungsurlaub zusätzlich einen Urlaub von fünf Werktagen erhält, soweit ein Zusatzurlaub nicht nach anderen Vorschriften zusteht. Zur Teilnahme an Rüstzeiten der Landeskirche oder der Ausbildungsstätten wird jährlich ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub Dienstbefreiung bis zu zehn Tagen gewährt. Leitung und Mitarbeit bei Freizeiten und Rüstzeiten werden nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

## Artikel II

Für Gemeindehelferinnen im Beamtenverhältnis gelten hinsichtlich des jährlichen Erholungsurlaubs gemäß § 6 Abs. 3 anstelle der Regelungen des KAT die beamtenrechtlichen Bestimmungen.

## Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

## Artikel IV

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Kirchengesetz zur Ordnung des Amtes der Gemeindehelferin in der nunmehr geltenden Fassung bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut und in der Paragraphenfolge zu bereinigen.

\*

Das vorstehende, von der 42. Landessynode am 29. Oktober 1971 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 5. November 1971

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

Az.: KI-Nr. 1354/71

---

Sechstes Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Kiel, den 9. November 1971

Der Entwurf des 6. Kirchengesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften enthielt in Art. I Nr. 4 noch folgende weitere Regelung:

4. § 39 erhält folgende Fassung:

„Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sind zur vollen Ausnutzung des Stellenvermögens für die Bedürfnisse der Pfarrbesoldung und -versorgung verpflichtet. Vom Stellenaufkommen dürfen die auf dem Stellenvermögen ruhenden Abgaben und Lasten sowie die notwendigen Aufwendungen für die Erhaltung und Verwaltung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften in Abzug gebracht

werden. Das so ermittelte Netto-Stellenaufkommen ist für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung abzuführen.“

Diese Regelung betr. a: Abschaffung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrags sowie b: Neuregelung der Bewirtschaftung des Pfarrvermögens im Rahmen eines Finanzausgleichsgesetzes wird von der Landessynode auf ihrer Sondertagung im März 1972 im Rahmen der Beschlußfassung über ein Finanzausgleichsgesetz erneut beraten werden. Die Beratung ist nur zurückgestellt worden.

Das Gesetz wird daher in der zunächst beschlossenen Form bekanntgegeben und ggf. später ergänzt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3510 — 71 — XII/C1/C2

\*

### Sechstes Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

vom 29. Oktober 1971

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel I

##### Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 14. November 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 164) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Geistlichen und Kirchenbeamten an das Bundesbesoldungs- und -versorgungsrecht vom 7. Mai 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 162) wird wie folgt geändert:

§ 34 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Geistlichen im Amt erhalten eine Erziehungsbeihilfe für Kinder, die sich in der Schulausbildung auf einem Gymnasium, einer Realschule oder einer Sonderschule be-

finden und diese Ausbildung mangels Vorhandenseins einer solchen Schule am dienstlichen Wohnsitz des Geistlichen nur auf einer außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes gelegenen Schule finden können.“

#### Artikel II

##### Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz vom 14. November 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 171) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Geistlichen und Kirchenbeamten an das Bundesbesoldungs- und -versorgungsrecht vom 7. Mai 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 162) wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „berücksichtigt“ wie folgt ergänzt:  
„, in den Fällen des § 18 Abs. 3 jedoch bereits vom Ereignismonat an.“
2. In der Besoldungsordnung A — Anlage 1 zum Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz vom 14. November 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 171) in der Fassung vom 2. Dezember 1970 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 239) wird unter der Besoldungsgruppe A 15 die Amtsbezeichnung „Oberkirchenbaurat“ ersetzt durch die Amtsbezeichnung „Kirchenbaudirektor“.

#### Artikel III

##### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

\*

Kiel, den 9. November 1971

Das vorstehende, von der 42. ordentlichen Landessynode am 29. Oktober 1971 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

Dr. Fr. Hübner

KL Nr. 1560/71

## Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat  
Dezember 1971

Kiel, den 25. November 1971

Am 3. Sonntag im Advent, 12. Dezember 1971, zugunsten „Christlicher Blindendienst“.

In unserer pluralistischen Gesellschaft wird die Gefahr größer, daß behinderte Menschen in ein Gettodasein abgedrängt werden. Blinde können zugleich als Kranke oder auch als voll einsatzfähige Mitmenschen verstanden werden. Neben der immer wichtigeren Einzelseelsorge bedarf es heute vermehrter Anstrengungen, damit kleine Minderheiten nicht ausgegliedert werden.

Die Liebe Christi ruft uns auf, diese Aufgabe anzunehmen. Immer mehr Blinde finden Ermutigung durch die Arbeit des Christlichen Blindendienstes.

Am Heiligabend, 24. Dezember 1971, zugunsten „Brot für die Welt“.

„Fürchtet Euch nicht!“ Drei Milliarden Menschen bevölkern unsere Erde. Keiner ist ohne Furcht. Furcht ist für jeden einzelnen Menschen beengend, friedlos; sie schafft Agressionen und Lieblosigkeit. Das ist überall auf dieser Erde ohne Unterschied so. Wir machen es uns zu leicht, wenn wir meinen, der Mohammedaner oder der Buddhist empfinde Furcht nicht so wie wir. Wir übersehen nur allzugerne die Bilder von leidgequälten Gesichtern, die in diesem Jahr wieder durch die Presse und über die Fernsehschirme gegangen sind. Aber wer genau hingeschaut hat, hat es gesehen: Es war da kein Unterschied im Ausdruck des Entsetzens im Angesicht des Menschen bei Flut, Erdbeben, Epidemie, Kugelregen und Folter.

Weihnachten hat mit all dem zu tun, denn Weihnachten brachte das „Nein“ Gottes gegen die Furcht und gegen ihre Früchte: Gegen die Unmenschlichkeit, die Brutalität, die Ungerechtigkeit. Deshalb ist Gott in Christus Mensch geworden.

Was Weihnachten gebracht hat, sollen Christen bekannt machen und weitergeben. Die Aktion „BROT FÜR DIE WELT“

will dies tun, indem sie Entwicklungsprojekte fördert, die die Furcht abbauen, mehr Menschlichkeit bringen und den Frieden entwickeln. Ob Kinderspeisung in Indien, ob Flutkatastrophe in Pakistan oder Orissa, ob Hilfe für die pakistanischen Flüchtlinge, ob Bildungs- oder andere Entwicklungsprojekte — überall ist „BROT FÜR DIE WELT“ tätig und bedarf unserer Unterstützung. (Diakonisches Werk, Rendsburg).

Am 1. und 2. Weihnachtstag, 25. und 26. Dezember 1971, zugunsten „Mission in Asien und Afrika“ (Brekum — jetzt Nordelbisches Missionszentrum).

### 1. Tanzania

Das Nordelbische Missionszentrum wird mit dem 1. Januar 1972 verantwortlich sein für die Arbeit in vier Synoden bzw. Diözesen der Ev.-Luth. Kirche in Tanzania (Südsynode, Eastern bzw. Coastal Synod, Nordostdiözese, Norddiözese). Als Mitarbeiter der dortigen Ev.-Luth. Kirchen sind tätig: 3 Pastoren als Missionare und Lehrer, eine Lehrerin zur Ausbildung von Gemeindeführerinnen, 2 Ärzte und eine Schwester in einer fahrbaren Behandlungsstation.

### 2. Indien

In Indien, im Staate Orissa, im Koraput Distrikt, sind als Mitarbeiter der Ev.-Luth. Jeypurkirche ausgesandt: 1 Arzt, 3 Schwestern, 2 Pastoren, die als Missionare oder Lehrer tätig sind, eine Leiterin eines Mädchenheimes und eine Kindergärtnerin.

Die Pastoren, Evangelisten und Lehrer der Ev.-Luth. Jeypurkirche benötigen für ihre Aufgaben dringend unsere Hilfe; ebenso wie die Arbeit der Jeypurkirche im Seminar in Kotapad, an den Schulen und am Krankenhaus in Nowrangapur sollen vielgestaltige Projekte die Selbständigkeit dieser Kirche fördern und sichern.

### 3. Neuguinea

Neuguinea wurde bisher besonders von der Landessuperintendentur Lauenburg unterstützt. Durch die Erweiterung der missionarischen Aktivität wird hier das Nordelbische Missionszentrum sich mit einsetzen. Aus dem nordelbischen Bereich sind hier z. Z. auf Neuguinea tätig: 2 Pastoren, die als Lehrer und Missionare in den Kirchen Neuguineas mithelfen. (Nordelbisches Missionszentrum).

Am Silvester, 31. Dezember 1971, zugunsten „Lebenshilfe für Körperbehinderte“.

Ein behindertes Kind stellt uns vor folgende Frage: „Wißt ihr, wie uns ist? Wir können nicht laufen oder nicht hören. Manche von uns können nicht richtig oder gar nicht sprechen. Wir haben oft noch Schmerzen. Meist sitzen wir allein im Zimmer und sind einsam. Wenn wir auf der Straße sind, bleibt ihr stehen und starrt uns nach. Warum tut ihr das? Geht doch Eure Wege und schaut uns nicht nach.“

So und ähnlich fragen Kinder. So und ähnlich fragen Erwachsene, die nicht in das „gesunde“ Erscheinungsbild unserer Gesellschaft passen. In vielen Gemeinden müht man sich um die Körperbehinderten. Aber neben der Einzelfallhilfe und neben der Tagesstättenarbeit sind überregionale Maßnahmen erforderlich. Das Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk in Husum wird inzwischen als das „Mekka der Jugendrehabilitation im Norden“ bezeichnet.

Der Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein hat den ersten Bauabschnitt dieser Modelleinrichtung mit großem Interesse besichtigt und den erforderlichen Erweiterungsplan befürwortet. Das 9-geschossige Jungenheim muß auf 50 Plätze und das Mädchenheim auf 100 Plätze erweitert werden. Diätküche und Lehrküche sind im Wirtschaftsgebäude einzurichten. Weitere Werkstattplätze sind erforderlich. Eine Berufsschule

mit 16 Klassenräumen und den dazugehörigen Spezial- und Werkräumen wird erstellt. In die Planung gehört der Neubau einer Fachschule für Arbeitstherapie und Pädagogik am Arbeitsplatz. Eine zentrale Beratungsstelle für Körperbehinderte ist als Erweiterungsbau des Therapiezentrums vorgesehen. Neben Sportplatz und Schwimmbad sollen Freianlagen für Schach, Bowling, Tischtennis und Volleyball geschaffen werden.

Angesichts solcher Großraumplanungen darf nicht das Einzelschicksal übersehen werden. Vorurteile der Nachbarn und Verständnislosigkeit der Mitmenschen zwingen heute noch Eltern dazu, ihre behinderten Kinder versteckt zu halten. Böse Zungen sprechen sogar von „lautloser Euthanasie“ in unserer Gesellschaft. Das ist sicher übertrieben. Aber die Behinderten brauchen die Gesunden, um einen eigenen Platz in der Gesellschaft zu finden. (Diakonisches Werk, Rendsburg).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

Az.: 8160 — 71 — D 1

### Urkunde

über die Zusammenlegung der Kirchengemeinden Süderbrarup und Loit, Propstei Angeln

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

#### § 1

Die Kirchengemeinde Süderbrarup und die Kirchengemeinde Loit werden im Umfang ihrer Grenzen nach dem Stande vom 30. September 1971 zu einer Kirchengemeinde zusammengelagt, die den Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Süderbrarup-Loit“ führt.

#### § 2

Das Vermögen und die Schulden beider Kirchengemeinden gehen auf die neugebildete Kirchengemeinde Süderbrarup-Loit über.

#### § 3

Die vereinigte Pfarrstelle der Kirchengemeinden Süderbrarup und Loit geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber als 1. Pfarrstelle auf die neugebildete Kirchengemeinde Süderbrarup-Loit über.

#### § 4

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 in Kraft.

K i e l, den 10. November 1971

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Dr. Mann

Az.: 10 Süderbrarup -- 71 -- X/H 2

\*

K i e l, den 10. November 1971

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Az.: 10 Süderbrarup -- 71 -- X/H 2

## Kollekten im Jahr 1972

Kiel, den 11. November 1971

Aufgrund des Beschlusses der Kirchenleitung vom 20. August 1971 wird hiermit der Kollektenplan für das Rechnungsjahr 1972 bekanntgegeben.

Grundlage und Richtlinien für das Erheben und die Abführung der Kollekten ist § 40 der Verwaltungsordnung und die zur Ergänzung erlassene Kollektenordnung vom 12. Dezember 1952 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 111).

Die landeskirchliche Kollekte wird als „Dankopfer“ während des Liedes nach dem Kanzelsegens durch die Kirchenältesten oder andere Glieder der Gemeinde eingesammelt. Die Sammlung am Ausgang der Kirche dient dem Zweck, dem früher der Klingelbeutel diente, nämlich der Förderung besonderer Aufgaben in der Gemeinde.

Es wird darauf hingewiesen, daß es sich mit Ausnahme der durch einen Stern (\*) bei der laufenden Nummer bezeichneten

Kollekten um Pflichtkollekten handelt. Bei den mit Stern kenntlich gemachten Kollekten wird den Kirchenvorständen die Einsammlung empfohlen. Falls am 7. Mai 1972 Konfirmationen gehalten werden, werden die betreffenden Kirchenvorstände gebeten, die für „Mission in Asien und Afrika“ empfohlene Kollekte an einem der nächsten kollektenfreien Sonntage nachzuholen. Die am 29. Oktober 1972 durchzuführende Pflichtkollekte zu Gunsten des Gustav-Adolf-Werkes ist außerdem als empfohlene Kollekte für das Reformationsfest vorgesehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 8160 — 71 — VI/D 1

## Kollektenplan für das Jahr 1972

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung	Ertrag ist abzuführen an
1.	16. 1. 1972 2. So. n. Epiph.	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD	Landeskirchenkasse Kiel, Kto. Nr. 1000 bei der Ev. Darlehns-genossenschaft in Kiel, Postscheck-Konto Hamburg Nr. 1390 63
2.	30. 1. 1972 Septuagesimae	Mütterhilfe ( $\frac{2}{3}$ Diakon. Werk, $\frac{1}{3}$ Frauenarbeit)	wie unter lfd. Nr. 1
3.)*	6. 2. 1972 Sexagesimae	Martin-Luther-Bund	wie unter lfd. Nr. 1
4.	20. 2. 1972 Invokavit	Jugendfürsorge, freiw. Erziehungshilfe, Internate (Diakonisches Werk der Landeskirche)	Diakonisches Werk, Rendsburg, Kto. Nr. 1101 bei der Ev. Darlehns-genossenschaft in Kiel
5.	27. 2. 1972 Reminiszere	Abwehr der Suchtgefahren und Blaues Kreuz	wie unter lfd. Nr. 1
6.	12. 3. 1972 Lätare	Lebenshilfe für Körperbehinderte (Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk)	wie unter lfd. Nr. 4
7.	26. 3. 1972 Palmarum	Arbeit an geistig behinderten Menschen ( $\frac{2}{3}$ Landesverband IM, $\frac{1}{3}$ Bethel)	wie unter lfd. Nr. 1
8.	31. 3. 1972 Karfreitag	Patenkirche Pommern	Diakonisches Werk, Rendsburg, Kto. Nr. 1361 bei der Ev. Darlehns-genossenschaft in Kiel
9.	2. 4. 1972 Ostersonntag	Diakonissenanstalten Flensburg und Alten Eichen	je $\frac{1}{2}$ a) für Flensburg Kto. Nr. 1030 Ev. Darlehns-genossenschaft in Kiel b) für Alten Eichen, Kto. Nr. 1211 Ev. Darlehns-genossenschaft in Kiel

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung	Ertrag ist abzuführen an
10.	3. 4. 1972 Ostermontag	Diakonissenanstalten Flensburg und Alten Eichen	wie unter lfd. Nr. 9
11.	16. 4. 1972 Misericordias Domini	Landesverband für evang. Kinderpflege	wie unter lfd. Nr. 1
12.*)	7. 5. 1972 Rogate	Mission in Asien und Afrika (Nordelbisches Missions- zentrum)	wie unter lfd. Nr. 1
13.	14. 5. 1972 Exaudi	Kirchbauverein	wie unter lfd. Nr. 1
14.	21. 5. 1972 Pfingstsonntag	Landesverein für Innere Mission	Landesverein für Innere Mission, Kto. Nr. 1007 Ev. Dar- lehns-genossenschaft in Kiel
15.	28. 5. 1972 Trinitatis	Diakonisches Werk der EKD	wie unter lfd. Nr. 1
16.	4. 6. 1972 1. So. n. Trin.	Lutherischer Welt- dienst (VELKD)	wie unter lfd. Nr. 1
17.	25. 6. 1972 4. So. n. Trin.	Deutsche Bahnhofsmission	wie unter lfd. Nr. 1
18.	16. 7. 1972 7. So. n. Trin.	Ökumenische Arbeit der EKD und Arbeit der ev. Auslandsgemeinden	wie unter lfd. Nr. 1
19.	23. 7. 1972 8. So. n. Trin.	Diakoniewerk in Kropp	Diakoniewerk in Kropp, Kto. Nr. 1010 Ev. Darlehns- genossenschaft in Kiel
20.*)	30. 7. 1972 9. So. n. Trin.	Kinder- und Jugenderholung (Diakonisches Werk der Landeskirche)	wie unter lfd. Nr. 4
21.	6. 8. 1972 10. So. n. Trin.	Palästinawerk (¼) und Dienst der Kirche unter den Juden (¼)	wie unter lfd. Nr. 1
22.	13. 8. 1972 11. So. n. Trin.	Gesamtkirchliche Aufgaben und Notstände der EKD	wie unter lfd. Nr. 1
23.*)	3. 9. 1972 14. So. n. Trin.	Gehörlosenseelsorge	wie unter lfd. Nr. 1
24.*)	10. 9. 1972 15. So. n. Trin.	Evangelischer Bund	wie unter lfd. Nr. 1
25.	17. 9. 1972 16. So. n. Trin.	Christlicher Blindendienst	Christl. Blindendienst, Kto. Nr. 1111 bei der Ev. Darlehns- genossenschaft in Kiel
26.	1. 10. 1972 18. So. n. Trin. Erntedankfest	Brot für die Welt	wie unter lfd. Nr. 1
27.	15. 10. 1972 20. So. n. Trin.	Schleswig-Holsteinisches Brüderhaus in Rickling	Landesverein für Innere Mission, Kto. Nr. 1007 bei der Ev. Darlehns-genossenschaft in Kiel

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung	Ertrag ist abzuführen an
28.	29. 10. 1972 22. So. n. Trin.	Gustav-Adolf-Werk	wie unter lfd. Nr. 1
29.*)	31. 10. 1972 Reformationsfest	Gustav-Adolf-Werk	wie unter lfd. Nr. 1
30.	5. 11. 1972 23. So. n. Trin.	Bibelverbreitung in der Welt	wie unter lfd. Nr. 1
31.	19. 11. 1972 Vorletzter So. im Kirchenjahr	Kriegsgräberfürsorge	wie unter lfd. Nr. 1
32.	22. 11. 1972 Buß- und Betttag	Stätten des kirchlichen Wiederaufbaus in der DDR	wie unter lfd. Nr. 8
33.	26. 11. 1972 Letzter So. im Kirchenjahr	Patentarbeit in der DDR (Diakonisches Werk der Landeskirche)	wie unter lfd. Nr. 8
34.	3. 12. 1972 1. Advent	Landesverband der Inneren Mission	Diakonisches Werk, Rendsburg, Kto. Nr. 1100 Ev. Darlehns- genossenschaft in Kiel
35.	10. 12. 1972 2. Advent	Seemannsmission	Deutsche Seemannsmission Hamburg-Altona, Kto. Nr. 1247 Ev. Darlehnsgenossenschaft in Kiel
36.	24. 12. 1972 Heiligabend	Brot für die Welt	Brot für die Welt, Rendsburg, Kto. Nr. 2000 bei der Ev. Darlehnsgenossenschaft in Kiel
37.	25. 12. 1972 1. Weihnachtstag	Mission in Asien und Afrika (Nordelbisches Missions- zentrum)	wie unter lfd. Nr. 1
38.	31. 12. 1972 Altjahrsabend	Kieler Stadtmission	Kieler Stadtmission e. V., Kiel, Kto. Nr. 1002 bei der Ev. Darlehnsgenossenschaft in Kiel

Richtlinien für die Prüfung zur Anerkennung als Gemeindehelferin / Gemeindehelfer

Kiel, den 4. November 1971

Gemäß Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung des Amtes der Gemeindehelferin in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 29. Oktober 1971 § 3 kann das Landeskirchenamt in besonderen Fällen Gemeindegliedern die Berufsbezeichnung „Gemeindehelferin“ oder „Gemeindehelfer“ zuerkennen, wenn in einer Prüfung die Befähigung zum Dienst einer Gemeindehelferin / eines Gemeindehelfers nachgewiesen worden ist. Zu der nach § 3 vorgesehene Prüfung erläßt das Landeskirchenamt folgende Richtlinien:

1.

Die Prüfung zur Anerkennung als „Gemeindehelferin“ oder als „Gemeindehelfer“ erfolgt auf Antrag. Die Antragstellerin/der Antragsteller muß das 25. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag ist in jedem Jahre bis zum 31. März für eine Prüfung zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember an das Landeskirchenamt zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Geburtsurkunde
- b) Tauf- und Konfirmationsschein
- c) Lebenslauf  
außerdem
- d) die schriftliche Bestätigung der Gemeinde, des Gemeindeverbandes oder der Propstei über eine mindestens dreijährige Mitarbeit in den Aufgabenbereichen einer Gemeindehelferin / eines Gemeindehelfers (vgl. § 2 des KG). Kann eine pädagogische Hochschul- oder Fachschulausbildung mit Abschlußprüfung nachgewiesen werden, so genügt der Nachweis über eine zweijährige Mitarbeit. Es ist nicht erforderlich, daß sich diese Mitarbeit auf alle Aufgabenbereiche einer Gemeindehelferin erstreckt. Lag der Schwerpunkt der Mitarbeit jedoch im Bereich der Gemeindegliederarbeit mit Kindern, so ist zusätzlich die Mitarbeit in einem anderen Aufgabenbereich nachzuweisen.
- e) ein Werkheft, aus dem für die Dauer des letzten der Antragstellung vorangehenden Jahres hervorgeht, welche Aufgaben übernommen wurden und wie deren Vorbereitung und Planung erfolgten,

- f) der Nachweis über die Teilnahme an wenigstens 3 Kursen oder Rüstzeiten von 10 bis 14 Tagen Dauer, die der Mitarbeiterfortbildung dienen,
- g) eine Liste der theologischen, pädagogischen, psychologischen und sozialwissenschaftlichen Bücher, Arbeitshilfen etc., die zur Förderung der Mitarbeit durchgearbeitet wurden.

## 2.

Die Prüfung umfaßt

- a) eine ausführliche Stellungnahme des zuständigen Kirchenvorstandes oder Propsteivorstandes
- b) schriftliche Hausarbeiten
- c) die Vorbereitung und Durchführung einer Gemeindeveranstaltung
- d) ein Prüfungsgespräch.

- Zu a) Nach Eingang des Antrages holt das Landeskirchenamt eine ausführliche Stellungnahme des zuständigen Kirchenvorstandes oder Propsteivorstandes ein. Diese Stellungnahme soll darüber Auskunft geben, wie der Kirchenvorstand oder Propsteivorstand die Mitarbeit der Antragstellerin / des Antragstellers beurteilt und ob er eine Anerkennung als „Gemeindehelferin“ oder „Gemeindehelfer“ befürwortet. An diese Stellungnahme ist das Landeskirchenamt nicht gebunden.
- Zu b) Die Antragstellerin hat einen Text des Alten oder Neuen Testaments schriftlich zu erläutern, der vom Landeskirchenamt angegeben wird. Diese Hausarbeit soll erkennen lassen, ob sich die Antragstellerin in die Auslegung des biblischen Zeugnisses eingeübt hat. Die Erläuterung darf den Umfang von fünf Seiten nicht übersteigen. Die benutzten Bücher sind anzugeben.
- Zu c) Die Antragstellerin bereitet eine Gemeindeveranstaltung nach eigener Wahl vor und lädt dazu wenigstens sechs Wochen vorher Beauftragte des Landeskirchenamtes ein. Die Beauftragten des Landeskirchenamtes nehmen an der Gemeindeveranstaltung teil und besprechen anschließend mit der Antragstellerin / dem Antragsteller die Vorbereitung und Durchführung. Über ihre Eindrücke erstatten die Beauftragten dem Landeskirchenamt einen Bericht.
- Zu d) Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf die mit dem Antrag vorgelegten Arbeitsberichte, auf die Erläuterung des biblischen Textes wie auf die angegebene Fachliteratur.

## 3.

Nach Eingang aller Antragsunterlagen und nach der Prüfung stellt das Landeskirchenamt fest, ob die Befähigung der Antragstellerin / des Antragstellers für die Zuerkennung der Berufsbezeichnung „Gemeindehelferin“ oder „Gemeindehelfer“ ausreicht. Stellt das Landeskirchenamt die Befähigung fest, so ist die Berufsbezeichnung „Gemeindehelferin“ / „Gemeindehelfer“ zuzuerkennen. Reicht die Befähigung zu einer solchen Anerkennung nicht aus, so sind der Antragstellerin / dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Eine einmalige Wiederholung der Prüfung ist möglich.

## 4.

Zur Durchführung der Prüfung beruft das Landeskirchenamt eine Kommission, zu der für die Gemeindehelferinnen zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes, die Beauftragte der Kirchenleitung für die Gemeindehelferinnen wie zwei Vertreter des Ausschusses gehören, der von der Arbeitsgemeinschaft der Gemeindehelferinnen nach § 8 des Kirchengesetzes zur Ordnung des Amtes der Gemeindehelferin gewählt wor-

den ist. Das Landeskirchenamt kann weitere Mitglieder in die Prüfungskommission berufen.

## 5.

Diese Richtlinien gelten als Ausführungsbestimmungen gemäß § 10 des Kirchengesetzes zur Ordnung des Amtes der Gemeindehelferin in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und treten am 15. November 1971 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 3020 — 71 — VIII

Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) v. 10. Februar 1971

Kiel, den 4. November 1971

Nachstehend wird der Tarifvertrag vom 17. September 1971 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) vom 10. Februar 1971 bekanntgegeben. Durch diesen Tarifvertrag, der rückwirkend ab 1. Juni 1971 in Kraft getreten ist, erhalten nunmehr auch die Berufspraktikanten für die Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes dieselbe Zulage, wie sie Angestellten in Erziehungsheimen, in Kinder- oder Jugendheimen nach der Fußnote 1 zu den Abteilungen 22 und 23 der Vergütungsordnung (Anlage 1) des KAT in der Fassung des Tarifvertrages vom 30. März 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 117) gewährt wird. Außerdem wurde eine Regelung für die Bereitschaftsdienstvergütung vereinbart.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3523 — 71 — XII/C 2

Tarifvertrag

vom 17. September 1971

zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) vom 10. Februar 1971

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins  
vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport  
und Verkehr

— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —

b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft

— Landesverband Schleswig-Holstein —

c) dem Verband kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits

wird folgendes vereinbart:



## § 1

§ 5 des Tarifvertrages vom 10. Februar 1971 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach dem Wort „Gefahrenzulagen“, werden die Worte „Zulagen im Heimerziehungsdienst“, eingefügt.
2. Es wird der folgende Satz 2 angefügt:  
„Für Bereitschaftsdienst werden an Praktikanten für die Berufe des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen 50 v.H. der Bereitschaftsdienstvergütung der Vergütungsgruppe Vb, an Praktikanten für die Berufe des Erziehers / der Kindergärtnerin / der Hortnerin 50 v.H. der Bereitschaftsdienstvergütung der Vergütungsgruppe VII gewährt.“

## § 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.

Kiel, den 17. September 1971

Unterschriften

Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung gem. Kirchengesetz über die Ordnung des Amtes der Gemeindehelferin § 3

Kiel, den 4. November 1971

Das Burckhardthaus bietet für 1972 folgende Kurse an:

Für die Arbeit mit 6- bis 9-jährigen Kindern und deren Eltern

vom 9.—23. November 1971

vom 7.—18. Februar 1972

vom 31. Juli bis 11. August 1972; bei diesem Kursus gibt es die Möglichkeit, daß drei- bis neunjährige Kinder und die Ehepartner der Kurssteilnehmer gleichzeitig im Burckhardthaus Ferien machen können.

Für die Arbeit mit 9- bis 13-jährigen Kindern und deren Eltern

vom 24. Mai bis 2. Juni 1972 (vorläufiger Termin)

vom 2. bis 11. November 1972

Für offene Jugendarbeit

vom 13. bis 24. März 1972

vom 9. bis 20. Oktober 1972.

Anmeldungen erbittet:

Burckhardthaus, 646 Gelnhausen, Herzbachweg 2,  
Telefon: (0 60 51) 50 21 / 50 22.

Beihilfen können in besonderen Fällen beim Landeskirchenamt beantragt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 3020 — 71 — VIII

Verwendung audiovisueller Hilfsmittel in der Gemeindegemeinschaft. — Monatszeitschrift „medium“

Kiel, den 8. November 1971

„Die im vorigen Jahr auf gesamtkirchlicher Ebene gegründete „Evangelische Konferenz für Kommunikation (Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild, Ton)“ beabsichtigt, ab Mitte November eine neue Monatszeitschrift „medium“ herauszugeben, die an die Stelle der bisher ebenfalls unter dem Titel „medium“ vierteljährlich erscheinenden „Zeitschrift für evangelische Rundfunk- und Fernseharbeit“ sowie des „Evangelischen Filmbeobachters“ treten wird. Als Bezieher und Leser dieser Zeitschrift kommen überwiegend die Pfarrer, Religionslehrer, Mitarbeiter der angesprochenen Arbeitsbereiche sowie alle sonstigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter kirchlicher Werke und Einrichtungen in Betracht. Für den so bezeichneten Personenkreis ist die laufende Beschäftigung mit grundsätzlichen und aktuellen Fragen der modernen Massenmedien unumgänglich. Wir denken dabei besonders auch an eine weitere Förderung der Verwendung der verschiedenen Massenmedien in Gemeindegemeinschaft und Unterricht. Dazu aber ist es erforderlich, der Pfarrerschaft und den sonst genannten Mitarbeitern in Form einer einzigen Zeitschrift auf eine möglichst bequeme und übersichtliche Weise das nötige Material zugänglich zu machen. Wir denken dabei nicht zuletzt auch an die neue Phase einer Verwendung audiovisueller Hilfsmittel in Gemeindegemeinschaft und Unterricht, die mit der Entwicklung neuartiger Bild- und Tonträger beginnt. . . .

„medium“ wird, so hoffen Herausgeber und Redaktion, dafür künftig einen gewichtigen Beitrag leisten. Ebenso aber und vor allem soll die Zeitschrift dem Praktiker in der kirchlichen Arbeit, dem Rundfunkbeauftragten ebenso wie dem Gemeindehelfer, als Material- und Arbeitshilfe dienen. Sie wird, jeweils im monatlichen Abstand, Trends aufzeigen in der Programmpolitik wie in den einzelnen Programmen von Hörfunk und Fernsehen, wird das Filmangebot sichten und bemerkenswerte Filme ausführlich darstellen, dabei besonders das wachsende 16 mm-Angebot berücksichtigen, wird Neuheiten aus dem Bereich Bild / Ton vorstellen und durch Literaturhinweise zu den einzelnen Medien ergänzen, wird schließlich an Beispielen Modelle aus der Arbeit mit Medien vorführen, Originaltexte dokumentieren und Fachwörter bündig erläutern. Bei all dem wird die Zeitschrift ihre Funktion nur durch ein intensives „feed-back“ erfüllen können, durch das ständige Gespräch — und die Zusammenarbeit — der Leser mit den „Machern“.

Die erste Nummer der Zeitschrift „medium“ wird Mitte November vorliegen. Einzelpreis 2,50 DM, Jahresabonnement 30,— DM.“

Mit vorstehenden Auszügen aus einem Schreiben der Ev. Kirche in Deutschland vom 12. Oktober 1971 wird den interessierten Gemeinden eine Erprobung der neuen Zeitschrift empfohlen.

Bestellung an die Geschäftsstelle der „Evangelischen Konferenz für Kommunikation“

6 Frankfurt / M.

Friedrichstraße 34

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az.: 5347 — 71 — IX

**Anschrift des Rentamtes der Propstei Angeln**

Kiel, den 15. November 1971

Das Rentamt der Propstei Angeln ist am 15. November 1971 von Sörup nach Kappeln/Schlei verlegt worden. Die neue Anschrift lautet:

Rentamt der Propstei Angeln  
2340 Kappeln/Schlei  
Wassermühlenstraße 12 — Postfach 1109  
Telefon (0 46 42) 717.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Mann

Az.: 8430 Propsteirentamt Angeln — 71 — X/H 2

**Ausschreibung von Pfarrstellen**

Die 1. Pfarrstelle der Thomaskirchengemeinde Meien-  
dorf, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrie-  
ben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Be-  
werbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind  
an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, zu  
richten. Die Kirchengemeinde umfaßt bei 2 Pfarrstellen ca.  
8500 Gemeindeglieder. Kirche und Pastorat (Ölheizung) vor-

handen. Gemeindehaus im Bau. Nähere Auskunft erteilt der  
Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Will, 2 Hamburg 73,  
Kriegkamp 33, Telefon: 6 44 58 49 / 6 78 11 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe die-  
ses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Thomas-KG Meiendorf (1) — 71 — VI/C 3

\*

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dänischen-  
hagen, Propstei Eckernförde, wird erneut zur Bewerbung  
ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kir-  
chenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Be-  
werbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind  
an den Propsteivorstand in 2330 Eckernförde, Langebrückstr. 13,  
einzusenden. Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt ca. 3500  
Gemeindeglieder. Alle weiterführenden Schulen und Universi-  
tät in Kiel gut zu erreichen. Nähere Auskunft erteilt der Vor-  
sitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Jegodzinski, 23 Schilk-  
see, Ankerplatz 1.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe die-  
ses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Dänischenhagen (1) — 71 — VI/C 3

## Personalien

**Ordiniert:**

- Am 31. Oktober 1971 die Kandidaten des Predigtamtes  
Dieter Bernard, Hauke Christiansen, Hartmut  
Hülsmann, Klaus-Albrecht Merle, Herwig Nolte,  
Johannes Pfeifer, Helmut Röhrs, Hans-Ferdinand  
Schäfer, Erhard Tillmann, Broder Voigt und  
Tilman Wolf;
- am 7. November 1971 die Kandidaten des Predigtamtes  
Peter Barth, Holger Breede, Jörn Halbe, Helge  
Hand, Hans-Georg Pust, Heinz Regel, Frank  
Schlicht, Gudrun Schmidt-Endriss, Walter  
Schroedter und Heinz Schwan.

**Ernannt:**

- Am 29. Oktober 1971 der Pastor Hans Georg Starke, z. Z.  
in Albersdorf, mit Wirkung vom 1. November 1971 zum  
Pastor der Kirchengemeinde Albersdorf (2. Pfarrstelle),  
Propstei Süderdithmarschen;
- am 31. Oktober 1971 der Pastor Winfried Lauenroth,  
z. Z. in Hamburg-Stellingen, mit Wirkung vom 1. Januar  
1972 zum Pastor der Kreuzkirchengemeinde Stellingen  
(2. Pfarrstelle), Propstei Niendorf;

mit Wirkung vom 1. November 1971 der bisherige Landes-  
kircheninspektor Karl Hermann Siebke zum Landes-  
kirchenoberinspektor.

**Berufen:**

- Am 3. November 1971 der Pastor Jürgen Heering, z. Z.  
in Husum, mit Wirkung vom 1. November 1971 zum Pa-  
stor der Kirchengemeinde Husum (7. Pfarrstelle), Propstei  
Husum-Bredstedt;
- am 3. November 1971 der Pastor Johannes Nottrott, bis-  
her in Preetz, mit Wirkung vom 1. November 1971 zum  
Pastor der Kirchengemeinde Toestrup, Propstei Angeln;
- am 30. Oktober 1971 der Pastor Egon Wiese, z. Z. in  
Sterup, mit Wirkung vom 1. November 1971 zum Pastor  
der Kirchengemeinde Sterup, Propstei Angeln.

**Eingeführt:**

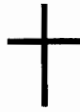
- Am 3. Oktober 1971 der Pastor Hermann Benn als Pastor  
in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Preetz, Propstei  
Plön;
- am 10. Oktober 1971 der Pastor Siegfried Jeschke als Pa-  
stor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bornhöved,  
Propstei Plön;

- am 17. Oktober 1971 der Pastor Hans-Peter Fiebig als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Christianskirchengemeinde in Hamburg-Ottensen, Propstei Altona;
- am 24. Oktober 1971 der Pastor Norbert Adolph als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berne, Propstei Stormarn;
- am 31. Oktober 1971 der Pastor Winfried Lauenroth als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde Stellingen, Propstei Niendorf.

## Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 31. Oktober 1971 der Pastor Wolfhart Freiesleben in Itzehoe zwecks Übertritts in den Dienst der Ev. Landeskirche in Württemberg.

## Gestorben:



Pastor i. R.

**Franz Högner**

geboren am 30. 6. 1902 in Gera/Thür.,  
gestorben am 9. 10. 1971 in Tautenburg/Thür.

Der Verstorbene wurde am 21. 8. 1927 in Saalfeld-Graba ordiniert und war anschließend Hilfsprediger und Pfarrer in Saalfeld-Graba und Könitz/Thür. Von 1934 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 10. 1945 war er Pastor auf Helgoland.